



21/SN-144/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.362/3-DSK/85

Entwurf einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

33 35/1985

Dienst: 11. JUNI 1985

Vorw. 85-06-11 Phöller
Dr. Hajek

Die Datenschutzkommission hat zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit do. Zl.30.800/64-V/3/1985 vom 18.4.1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBI.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 5.6.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 6a Abs. 3 bzw. § 16 a Abs 3:

Es wäre datenschutzrechtlich bedenklich, wenn die Gutachten der Gleichbehandlungskommission, die gemäß § 5 Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bzw. gemäß § 15a Abs. 3 im Publikationsorgan des jeweiligen Landes zu verlautbaren sind, Angaben enthalten, die unschwer auf die Person eines bestimmten Arbeitnehmers bezogen werden können.

Zu § 6a Abs. 4 bzw. § 16 a Abs 4:

Diese Bestimmung stellt offensichtlich eine (soziale) Sanktion

gegen den die Berichtspflicht nicht erfüllenden Arbeitgeber dar. Gemäß § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz ist bei Einschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz – ein solches besteht auch für den betroffenen Unternehmer – der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang zu geben. Im Lichte dieser Anordnung scheint die Bestimmung, daß Sanktion für pflichtwidriges Verhalten des Arbeitgebers immer – ungeachtet näherer Umstände der Unterlassung (z.B. Verschulden) – die Publikation dieser Tatsache in einem amtlichen Organ ist, datenschutzrechtlich bedenklich, insbesondere deswegen, weil es sich um die Verletzung von Verfahrensvorschriften, nicht jedoch um die Verletzung subjektiver Rechte Dritter handelt.

Dies umso mehr, als die im bisherigen Gesetzestext vorgesehenen Veröffentlichungen (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 4), die nach der Begründung des Initiativantrages zum Gleichbehandlungsgesetz vom 24. Jänner 1979 lediglich dazu dienen sollen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer laufend über allgemeine Fragen sowie vor allem darüber zu informieren, welche Differenzierungen bei der Entgeltfestsetzung als Diskriminierung angesehen werden, keineswegs die Publikation personenbezogener Daten erfordern. Daß § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gleichbehandlungskommission, BGBI. Nr. 278/1979, die Veröffentlichung des Feststellungsurteils (§ 6 Abs. 4 Gleichbehandlungsgesetz) unter namentlicher Anführung des diskriminierenden Arbeitgebers in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorsieht, wird in der Lehre wohl zu Recht kritisiert. Diesbezüglich darf auf Mayer-Maly, Gleichbehandlungsgesetz, Manzsche Kurzkommentare, Wien 1981, Seite 87, verwiesen werden. Dieser weist darauf hin, daß eine Entscheidungspublikation kein Pranger sei. Die Urteilsveröffentlichung soll nicht den diskriminierenden Arbeitgeber empfindlich treffen, sondern die Praxis über die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Maßstäbe unterrichten.

Anlage

5. Juni 1985

Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schärer